



## Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltung im vereinfachten Verfahren (Art. 70 BayWG)

**Hinweis: Bitte den Antrag und die Anlagen in 2-facher Ausfertigung vorlegen.**

### Anlagen:

- Lageplan M = 1 : 1.000
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Kurzbeschreibung der Anlagen und Einrichtung einschließlich der Versickerungsanlage in das oberflächennahe Grundwasser bzw. für eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

### 1. Allgemeine Angaben

1.1 Bauherr/Antragsteller:

Baugrundstück, Flur Nr.:

Gemarkung:

PLZ/Gemeinde/Markt/Stadt:

Landkreis:

---

---

---

---

---

1.2 Die Bauwasserhaltung wird aus folgenden Gründen bzw. Rahmen der nachstehend genannten Maßnahme erforderlich:

---

---

---

Die Benutzung dauert nicht länger als 1 Jahr und dient dazu, das Grundwasser abzusenken und das entnommene, zutagegeleitete / zutagegeförderte, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder ins oberflächennahe Grundwasser / oberirdische Gewässer (Name des Gewässers: \_\_\_\_\_) einzuleiten.

1.3 Die vorgesehene Bauwasserhaltung liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes

ja

nein

## 2. Angaben zur Grundwasserbenutzung

Die Anlage besteht aus \_\_\_\_\_ Förderbrunnen (Tiefe der Sohle \_\_\_\_\_ mNN  
Baugrundsohlentiefe \_\_\_\_\_ mNN), \_\_\_\_\_ Pumpe/n mit Gesamtförderstrom \_\_\_\_\_ l/s,  
mechanisch wirkende Absetzbehälter (Nutzvolumen: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>), Rohrleitungen und \_\_\_\_\_  
Schluckbrunnen / Sickerschacht.

Die Entnahme-/Einleitungsmenge beträgt (voraussichtlich, maximal) \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h ,  
über den gesamten Zeitraum insgesamt \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Das Sickervermögen des Schluckbrunnens / Sickerschachtes wurde durch einen Sickertest  
nachgewiesen.

Mit der Grundwasserentnahme und –versickerung bzw. Ableitung, wird voraussichtlich am  
\_\_\_\_\_ begonnen und am \_\_\_\_\_ geendet.

Das Vorhaben wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß den Antragsun-  
terlagen ausgeführt.

Das entnommene Grundwasser wird in vollem Umfang wieder versickert bzw. wenn das nicht oder  
nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

Der voraussichtliche Beginn und die Beendigung der Wasserhaltung werden der Kreisverwaltungs-  
behörde unverzüglich angezeigt.

Das der Versickerungsanlage zugeführte oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitete Wasser  
wird nicht verunreinigt.

Vor der Ableitung wird das Wasser durch ausreichend große Behälter / Becken geleitet, um eine  
Sedimentation von Feststoffen zu ermöglichen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden eventuell vorhandene Dränleitungen der  
Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht verschlossen, die Entnahme- bzw. Ableitungsanlagen  
werden beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt.

Die Baugrubenumschließung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach  
Beendigung der Baumaßnahme entfernt.

Arbeitsräume werden mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material verfüllt.

- Durch Bohrungen werden keine Schadstoffe in das Grundwasser / bzw. oberirdische Gewässer eingetragen.
- Um Veränderungen des Grundwasserstandes und Auswirkungen der Bauwasserhaltung (Absenken, Aufstauen) frühzeitig erkennen zu können, wird der Grundwasserstand vor Baubeginn und während der Bauausführung in nahegelegenen Grundwassermessstellen beobachtet (Beweissicherung).
- Eine Beobachtung des Grundwasserstandes vor Baubeginn und während der Bauausführung (Beweissicherung) ist nicht vorgesehen.

**Hinweis:**

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mit der Verarbeitung meiner Daten zur Prüfung meines Antrages bin ich einverstanden. Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.landkreis-bamberg.de/Datenschutz>. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt in der Infothek des Landratsamtes Bamberg oder im jeweils zuständigen Fachbereich.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

**Hinweise für den Antragsteller:**

In der Regel muss das geförderte Grundwasser unverschmutzt wieder dem Grundwasser über Schluckbrunnen zugeführt werden. Nur wenn dies in Ausnahmefällen einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde, darf in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.